

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU****Aufgaben und Tätigkeiten von Hausmeistern an Schulen im Land Bremen**

Das Tätigkeitsfeld und die Aufgabenbeschreibung des Hausmeisterberufs sind demselben stetigen Wandel unterworfen wie der gesamte schulische Bereich. Dies lässt sich bereits an der Arbeitsplatzbeschreibung ablesen, bei welcher zunehmend vom Gebäude- oder Facility-Manager die Rede ist. Unverändert hat bei allen digitalen und pädagogischen Neuerungen Bestand, dass ein Hausmeister unverzichtbar für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Schulbetriebs ist. Durch sein Wirken sollen Schulleitungen und Kollegien nach Möglichkeit von allen Tätigkeiten entlastet werden, die sie daran hindern, sich voll auf ihre administrativen und pädagogischen Aufgaben konzentrieren zu können. Inwiefern dies in Bremen und Bremerhaven nach Kenntnis des Senats gelingt, und ob gegeben falls noch Optimierungspotenziale in diesem Zusammenspiel vorhanden sein könnten, soll nachfolgend ergründet werden.

Wir fragen den Senat:

1. Nach welchem Schlüssel wird der Umfang an Schulhausmeisterstellen in Bremen und Bremerhaven den Schulen zugewiesen, und wie viele Stellen gibt es jeweils in den beiden Stadtgemeinden insgesamt?
2. Welche Personalkosten entstanden Bremen und Bremerhaven in den zurückliegenden sechs Jahren jeweils für Hausmeister?
  - a) Welche Kosten werden pauschal für eine Hausmeisterstunde veranschlagt?
  - b) Welche Kosten entstehen Bremen und Bremerhaven jeweils pro Jahr durch den sogenannten Post austausch?
3. In welchem Anstellungsverhältnis befinden sich Schulhausmeister in Bremen und Bremerhaven, und wer ist ihnen gegenüber weisungsbefugt?
4. Welche fachlichen Voraussetzungen befähigen eine Person nach Ansicht des Senats in der Regel zur Ausübung des Hausmeisterberufs?
5. Wie ist das Zuweisungs- beziehungsweise Besetzungsverfahren von Hausmeisterstellen geregelt, und inwiefern sind die jeweiligen Schulleitungen hieran beteiligt?
6. Aus welchen rechtlichen Grundlagen ergeben sich die Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibungen von Schulhausmeistern in Bremen und Bremerhaven, wie haben sich diese in den letzten zehn Jahren verändert, und wo sieht der Senat gegebenenfalls neuerlichen Anpassungs- beziehungsweise Konkretisierungsbedarf?
7. Wann wurde die von Immobilien Bremen angefertigte „Leistungsbeschreibung Hausmeisterdienste in Schulen“ letztmalig überarbeitet, und inwiefern entspricht diese nach Einschätzung des Senats noch den tatsächlichen Anforderungen und Bedarfen der Schulen?

8. Gibt es neben der „Leistungsbeschreibung Hausmeisterdienste in Schulen“ von Immobilien Bremen noch spezifische Regelungen für Bremerhaven sowie darüber hinaus eine weitere Auflistung beziehungsweise einen Katalog mit nicht pädagogischen Unterstützungsbereichen und Tätigkeiten im schulischen Kontext, der die Arbeit von Schulhausmeister explizit regelt?
9. Welchen allgemeinen Regelungen unterliegt das Dienstverhältnis zwischen Schulleitungen und Hausmeistern?
10. Durch welche Regelungen ist die Auftragsvergabe von Schulleitungen an deren jeweilige Hausmeister strukturiert?
11. Inwiefern wird die Auftrags Erfüllung der Hausmeister regelhaft kontrolliert, und wer ist wem hierfür Rechenschaft schuldig?
12. Nach welchen Vorgaben dokumentieren Hausmeister regelhaft ihre erbrachten Arbeiten und Tätigkeiten, und wer erhält Kenntnis über diese Dokumentation?
13. In welchem Umfang werden externe Dienstleister zur Erbringung von originären Hausmeistertätigkeiten an den öffentlichen Schulen im Land Bremen eingesetzt?
  - a) Für welche konkreten Tätigkeiten kommen externe Dienstleister anstelle der eigentlichen Schulhausmeister grundsätzlich in Betracht?
  - b) Wie läuft das Verfahren zur Beauftragung von externen Dienstleistern zur Erbringung von originären Hausmeistertätigkeiten an den öffentlichen Schulen im Land Bremen ab, welche Stellen sind daran beteiligt, und wer ist letztendlich Entscheidungsberechtigt?
  - c) Welche Kosten sind Bremen und Bremerhaven durch die Beauftragung von externen Dienstleistern zur Erbringung derartiger Tätigkeiten jeweils in den vergangenen sechs Jahren erwachsen?
14. Welche Urlaubsregelung besteht generell für Hausmeister, und inwiefern dürfen diese auch außerhalb der Ferien Urlaub nehmen?
15. Welche einzelnen Schritte und Maßnahmen zur Optimierung der Hausmeistertätigkeiten sind direkte Reaktionen auf den städtischen Bericht des Rechnungshofs von 2011, der sich konkret den Hausmeisterdienstleistungen für Schulen gewidmet hatte?
16. Wie zufrieden sind Schulleitungen nach Kenntnis des Senats aktuell mit der Zusammenarbeit sowie der Leistungserbringung durch ihren jeweiligen Hausmeister, welche positiven Aspekte beziehungsweise Kritikpunkte werden adressiert, und wo sieht der Senat etwaiges Verbesserungspotenzial?
17. Welche aktuellen Rückmeldungen zur Kommunikation, Zusammenarbeit und Konfliktbewältigung zwischen Schulleitungen und Immobilien Bremen liegen dem Senat in Bezug auf Hausmeistertätigkeiten und dem hiermit in Verbindung stehenden Gebäudemanagement vor?
18. An wen haben sich Schulleitungen in Konflikt- oder Beschwerdefällen in Bezug auf Hausmeistertätigkeiten zu wenden, nach welchem Verfahren werden derartige Eingaben von der zuständigen Stelle bearbeitet, und welche Rückmeldungen liegen dem Senat diesbezüglich von Schulleitungen vor?
19. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den erhaltenen Rückmeldungen der Fragen 16 bis 18, und welche konkreten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld der Schulhausmeister erwachsen direkt beziehungsweise indirekt aus diesen?
20. Inwiefern sieht der Senat die Möglichkeit, das Zusammenwirken von Schulleitungen und Hausmeistern sowie deren Leistungserbringung zu

verbessern, und durch welche konkreten Maßnahmen will er dies gegebenenfalls erreichen?

Yvonne Averwieser, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU